



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Antoinette de Weck / André Schneuwly
**Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds begrenzt
auf 5000 Franken: Eigentor im aktuellen Kontext
der Milizfeuerwehrkorps**

2013-CE-87 [QA 3160.13]

I. Anfrage

Mit der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Gesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) wird der Sold der Milizfeuerwehreute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken von der Steuer befreit (direkte Bundessteuer). Die Kantone, die ihre Steuergesetzgebung bis 31. Dezember 2014 an die Bundesgesetzgebung anpassen müssen, können den Steuerfreibetrag selbst bestimmen. In Kantonen, die ihre Gesetzgebung innert der vorgegebenen Frist nicht angepasst haben, würde ab diesem Zeitpunkt automatisch der Freibetrag von 5000 Franken angewendet, wie bei der direkten Bundessteuer.

Am 8. November 2012 hat der Grosse Rat die Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds auf kantonaler Ebene beschlossen und dabei die Obergrenze des Freibetrags bei 5000 Franken festgelegt. In seiner Botschaft Nr. 28 zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern begründete der Staatsrat diese Obergrenze mit der Verhinderung allfälliger Missbräuche und dem Bestreben um vertikale Harmonisierung. Im Vergleich dazu haben andere Kantone bereits eine höhere Obergrenze zugelassen oder sind im Begriff, dies zu tun, so z.B. der Kanton Wallis (7000 Franken), der Kanton Waadt (9000 Franken), der Kanton Zürich (7000 Franken) und der Kanton Jura (8000 Franken gemäss Vorschlag des Etablissement cantonal d'assurance immobilière et de prévention ECA; jurassische Gebäudeversicherungsanstalt).

Heute, wo die Feuerwehrkorps unserer Gemeinden ständig mit Rekrutierungsproblemen und der Überalterung ihrer Feuerwehreute, insbesondere bei den Kadern, konfrontiert sind, setzt der Beschluss des Grossen Rates ein ganz falsches Signal und ist ein regelrechtes Eigentor. Er kann junge Menschen abschrecken, die bereit wären, für den Schutz der Bevölkerung einen Einsatz zu leisten, und torpediert die diesbezüglichen Rekrutierungsbemühungen der Gemeinden und der KGV. So hat die Stadt Freiburg in Zusammenarbeit mit der KGV erst 2012 eine breitangelegte Kommunikations- und Werbekampagne für die Feuerwehrtätigkeit lanciert. Diese Kampagne, für die heute die KGV verantwortlich zeichnet, wird demnächst auf alle Bezirke ausgedehnt.

In diesem Kontext ist für die vielen Feuerwehreute, die einen beträchtlichen Teil ihrer Freizeit für die Gesellschaft opfern, überhaupt kein Geschenk, was zunächst als solches hätte erscheinen können. So sind die Kader und Instrukoren, die wie die Stützpunktfeuerwehren auch die Stützen unserer Feuerbekämpfung sind, vom Beschluss des Grossen Rates in erster Linie betroffen.

Der Schweizerische Feuerwehrverband (SFV) hat sich in seinen Empfehlungen vom August 2012 dafür ausgesprochen, dass der kantonale Steuerfreibetrag allgemein nach der Regel festgesetzt werden sollte, wonach die Obergrenze so angesetzt wird, dass rund 90 % der Feuerwehrleute von der Steuer befreit sind. Im Feuerwehrkorps der Stadt Freiburg nun bezieht beispielsweise über ein Drittel der Mitglieder einen Jahressold von über 5000 Franken (gegenwärtig 53 von rund 150 Personen). Für diese wirkt sich der strittige Entscheid, der offensichtlich mehr Feuerwehrleute in den verschiedenen Feuerwehrkorps unseres Kantons betrifft als vorgesehen, finanziell sehr negativ aus.

Angesichts der gegenwärtigen Schwierigkeiten aller Milizfeuerwehrkorps in der Schweiz punkto Mitglieder, muss gesagt werden, dass der Beschluss des Grossen Rates gegen jede Vernunft ist. Ausserdem ist angesichts der höheren Freibeträge in anderen Kantonen, die doch die gleichen Probleme haben, der Alleingang des Kantons Freiburg hier umso weniger zu verstehen.

All diesen Überlegungen ist noch anzufügen, dass die kantonale Finanzverwaltung offenbar dabei ist eine Richtlinie auszuarbeiten, die sehr zum Nachteil der für verschiedene Anlässe fundamentalen und gegenwärtig von den Feuerwehrkorps wahrgenommenen Tätigkeiten ist. So wird die Feuerwehr etwa regelmässig aufgeboden namentlich für verkehrspolizeiliche Aufgaben wie beim Murtenlauf, Radrennen oder anderen Kultur- und Sportanlässen. Solche Dienstleistungen, die nicht zu den Kernaufgaben der Feuerwehr gehören, sollen künftig ab dem 1. Franken zu hundert Prozent besteuert werden. Unter diesen Umständen scheint es sehr wahrscheinlich, dass sich die Feuerwehrleute nicht mehr für solche Aufgaben engagieren wollen und die Organisatoren auf private Unternehmen zurückgreifen müssen, die wesentlich teurer sind.

Wir fragen deshalb den Staatsrat:

1. Ist sich der Staatsrat bewusst, dass seine restriktive Steuerbefreiungspolitik ein völlig falsches Signal für die gegenwärtigen und künftigen Feuerwehrleute sein wird?
2. Ist der Staatsrat bereit, Lösungen zur Verbesserung der kritischen Situation bei den Personalbeständen der Feuerwehr zu prüfen und so die Öffentlichkeit für die Feuerwehrarbeit zu motivieren?
3. Ist der Staatsrat angesichts der Rekrutierungsschwierigkeiten bereit, sein Personal zu einem aktiven Engagement im Feuerwehrdienst zu motivieren?

19. Juni 2013

II. Antwort des Staatsrats

Die Abzugsfähigkeit des Soldes der Milizfeuerwehrleute ist in Artikel 25 Bst. f^{bis} des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) geregelt. Diese Gesetzesbestimmung wurde vom Grossen Rat am 8. November 2012 verabschiedet und ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Das freiburgische Steuergesetz musste aufgrund des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes geändert werden (Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]). Der einzige Handlungsspielraum der Kantone betraf die Festsetzung der Höhe des Steuerfreibetrags für den Feuerwehrosold. Der Staatsrat hat im Bestreben um vertikale Harmonisierung – der Bund hat

den Steuerfreibetrag für die direkte Bundessteuer auf 5000 Franken festgesetzt – für die Kantonssteuer denselben Betrag vorgeschlagen. Bei den Beratungen im Grossen Rat wurde dieser Betrag ohne Einwände diskussionslos gutgeheissen.

Was die Unterscheidung zwischen Sold und den weiteren Entschädigungen der Feuerwehrleute betrifft, sei an die entsprechende eidgenössische Gesetzesgrundlage erinnert:

Art. 7 Abs. 4 Bst. *a - l* StHG:

⁴ Steuerfrei sind nur:

- a. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;*
- b. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen; vorbehalten bleibt Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und d;*
- c. Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;*
- d. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Absatz 1^{ter} bleibt vorbehalten.*
- e. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;*
- f. Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;*
- g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die vom geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten erhaltenen Unterhaltsbeiträge sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;*
- h. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;*
- h^{bis} der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;***
- i. Zahlungen von Genugtuungssummen;*
- k. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;*
- l. die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne.*

Aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, dass der Sold der Feuerwehrleute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Milizfeuerwehr von der Steuer befreit ist. Hingegen sind die weiteren Entgelte (Kaderpauschalen, Funktionsentschädigungen, Entschädigungen für administrative Arbeiten sowie für freiwillige Dienstleistungen) nicht steuerbefreit. Die Kantone dürfen diese Unterscheidung keinesfalls in Abrede stellen, sondern nur die Obergrenze des Steuerfreibetrags nach eigenem Ermessen festsetzen.

Im Schreiben, das die Kantonale Steuerverwaltung im Juni allen Gemeinden des Kantons zum Thema Feuerwehrosold und Lohnausweis zugestellt hat, wird insbesondere erklärt, für welche Tätigkeiten der Anspruch auf Steuerbefreiung geltend gemacht werden kann und welche Entschädigungen versteuert werden müssen. Die Unterscheidung hält sich genauestens an die bundesrechtliche Bestimmung, die im kantonalen Recht überdies übernommen wurde. Es ist also falsch zu behaupten, dass der Fiskus eine Richtlinie ausgearbeitet habe, die sehr zum Nachteil der für verschiedene Anlässe fundamentalen und gegenwärtig von den Feuerwehrcorps wahrgenommenen Tätigkeiten ist. Diese Unterscheidung wurde auch in einem Rundschreiben des Schweizerischen Feuerwehverbandes (SFV) vom 17. August 2012 erläutert.

Entschädigungen für Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr stehen (z.B. Ordnungsdienst und Verkehrsregelung bei einem Dorffest), können somit ganz eindeutig nicht von der Steuer befreit werden, dies würde gegen Bundesrecht verstossen. Unter diesen Voraussetzungen würde eine Erhöhung des Steuerfreibetrags für die betroffenen Personen nichts ändern. Diese sind nicht steuerpflichtig, weil der Freibetrag zu niedrig ist, sondern weil das Gesetz für diese Art von Entschädigungen keine Steuerbefreiung erlaubt.

Der Staatsrat antwortet wie folgt auf die Fragen:

1. Es ist insofern leicht übertrieben, von restriktiver Politik zu sprechen, als der Staatsrat bei der Bestimmung, was als Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr zu gelten hat, überhaupt keinen Handlungsspielraum hat.

Die kantonale Gesetzesbestimmung, die den Steuerfreibetrag auf 5000 Franken festsetzt, ist vom Grossen Rat am 8. November 2012 verabschiedet worden. In der Botschaft des Staatsrats wurde die Höhe dieses Betrags mit dem Bestreben um vertikale Harmonisierung (Obergrenze für die direkte Bundessteuer ebenfalls bei 5000 Franken) und der Verhinderung von Missbräuchen (Gefahr, steuerbare Einkünfte als Sold zu qualifizieren) begründet. Bei den Beratungen im Grossen Rat wurde dieser Betrag nicht in Frage gestellt. Es sei auch daran erinnert, dass der Annahme dieser Gesetzesbestimmung eine Debatte über die Steuerbefreiung der Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause vorangegangen war. Aus der Debatte folgte, dass diese Entschädigungen nicht steuerbefreit werden konnten, der Staatsrat sich aber verpflichtete, einen Pauschalabzug von 3600 Franken zu gewähren, was gleichbedeutend war mit einer Steuerbefreiung bis maximal 3600 Franken.

2. Der Staatsrat ist sich bewusst, dass die Feuerwehren mit Rekrutierungsproblemen kämpfen und der Nachwuchs gewährleistet werden muss, damit das System der Milizfeuerwehr auf Dauer Bestand haben kann. Wie die Verfasser der Anfrage in Erinnerung rufen, haben die Feuerwehrstützpunkte des Kantons und die KGV eine breitangelegte Kommunikations- und Werbekampagne lanciert, die die Jungen dazu motivieren soll, sich bei der Feuerwehr zu engagieren.

Da es sich beim Brandschutz um eine Aufgabe der Gemeinden handelt, ist es auch Sache der Gemeinden, ein Feuerwehrreglement aufzustellen, in dessen Rahmen *«die Besoldung der Kader und der Mannschaft für Übungen, Brand- und Spezialeinsätze, unter Berücksichtigung*

des Grades und der Funktion der Feuerwehrleute» geregelt werden. (Art. 11 Abs. 1 des Muster-Feuerwehrreglements¹).

Der Staatsrat hat es generell immer abgelehnt, wirtschaftlich unbefriedigende Situationen über das Steuerrecht korrigieren zu wollen. Ist man der Auffassung, dass die Feuerwehrleute nicht ausreichend entschädigt werden, so ist es nicht Aufgabe des Steuerrechts, hier Abhilfe zu schaffen. Da ein Einkommen ausgerichtet wird und es sich dabei ganz eindeutig um ein Einkommen handelt, muss eine Besteuerung nach der geltenden Steuergesetzgebung erfolgen.

3. Im Bestreben, den Nachwuchs der Feuerwehr zu gewährleisten, ist der Staatsrat Auffassung, dass alles für ein aktives Engagement bei der Feuerwehr getan werden soll, auch beim Personal der Gemeinden und des Staates.

Diesbezüglich erinnert der Staatsrat daran, dass es sich beim Feuerwehrdienst gemäss Rechtslehre in Zusammenhang mit Artikel 324a OR, die sinngemäss auch auf das Personal im öffentlichen Dienst anwendbar ist, um eine gesetzliche «Pflicht» handelt und es dem Arbeitgeber somit untersagt ist, während ihrer Erfüllung die Lohnzahlung auszusetzen. Gewährt die Gemeinde des entsprechenden Feuerwehrkorps einer bzw. einem Mitarbeitenden einen Sold in gleicher Höhe wie der Lohn, wird der entsprechende Urlaub als unbezahlter Urlaub gewährt. Ist der Sold niedriger als der Lohn, wird der entsprechende Urlaub bis zur Höhe des Lohns als bezahlter Urlaub angerechnet. Sofern also Sold und Lohn nicht gleich hoch sind, muss bei Abwesenheit einer bzw. eines Mitarbeitenden aufgrund einer Feuerwehrtätigkeit der Lohn für die Dauer der Arbeitsabwesenheit gezahlt werden. Dasselbe gilt bei einem Nachteinsatz, wenn die betreffenden Mitarbeitenden am darauffolgenden Tag den halben oder ganzen Tag abwesend sind um sich auszuruhen. Mitarbeitende brauchen keine Genehmigung, wenn sie sich bei der Feuerwehr engagieren wollen, da es sich nicht um eine Nebenerwerbstätigkeit handelt. Für den Besuch von Feuerwehr-Weiterbildungskursen sollten die Mitarbeitenden bei ihrer Anstellungsbehörde bezahlten oder unbezahlten Urlaub beantragen, die je nach Umständen und in Absprache mit dem Amt für Personal und Organisation des Staates darüber entscheidet.

17. September 2013

¹ Feuerwehrreglement, http://www.fr.ch/scom/de/pub/scom_reglements/reglement.htm